

Reglement für Ausbildungsförderung

Allgemeines

Die in diesem Dokument für männliche Personen verwendeten Bezeichnungen gelten auch für weibliche Personen.

- § 1 Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Olten leistet in Form von Stipendien und Darlehen Beiträge an das Studium der reformierten Theologie oder die Diplombildung für Sozialdiakonie mit Gemeindeanimation HF. Es ist ihr ein Anliegen, die Ausbildung junger Menschen im Dienste der Kirche zu fördern.
- § 2 Stipendien und Darlehen können an reformierte Personen gewährt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Wohnsitz in der Kirchgemeinde Olten
 - Befähigung zur vorgesehenen Ausbildung
 - Fehlen genügender finanzieller Mittel

Stipendien

- § 3 ¹Das Stipendium beträgt im Maximum Fr. 3'000.-- pro Person und Jahr. Es richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen des Antragstellers.
²Die Auszahlung der Stipendien erfolgt in der Regel jährlich.
³Für ausgerichtete Stipendien besteht keine Rückzahlungspflicht, unter Vorbehalt von § 7.

Darlehen

- § 4 Darlehen können gewährt werden, wenn die Stipendien nicht ausreichen oder dem Antragsteller aufgrund seiner Verhältnisse keine Stipendien ausgerichtet werden können. Darlehen sind innerhalb von 4 Jahren nach Abschluss der Ausbildung zurückzahlen, sie sind zinsfrei.

Vorgehen

- § 5 ¹Über diese Möglichkeiten der Ausbildungsförderung wird in erster Linie durch direkten Kontakt mit unseren Mitarbeitenden informiert. Die Unterlagen dazu sind auch auf der Website der Kirchgemeinde verfügbar.
²Anträge sind unter Beilage einer Kopie der letzten Steuerveranlagung sowie eines Referenzschreibens, das die Befähigung zur Ausbildung bestätigt an die Zentralen Dienste unserer Kirchgemeinde einzureichen.
- § 6 Die Prüfung des jährlich zu erneuernden Stipendiengesuches, die Bewilligung und die Festsetzung der Höhe eines Stipendiums oder Darlehens erfolgt durch den Kirchgemeinderat, dessen Mitglieder zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Abschliessende Bestimmungen

- § 7 Durch Beschluss des Kirchgemeinderates kann die Auszahlung von Stipendien verweigert oder die Rückzahlung bereits ausbezahlter Stipendien verlangt werden, wenn eine in § 2 genannte Voraussetzung nachträglich weggefallen ist oder wenn feststeht, dass die zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zu einem andern als dem angegebenen Zweck verwendet worden sind.
- § 8 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 3. Dezember 1997. Es tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 20. November 2019 in Kraft.

Der Kirchgemeindepäsident:

Zentrale Dienste,
Leiterin Administration und Personal

sig. Peter Schweri

sig. Verena Meyer